

Verhaltenskodex für Geschäftspartner



Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

info@hamburger-energienetze.de
hamburger-energienetze.de

 **HAMBURGER
ENERGIENETZE**

Inhalt

1. Ziel und Zweck	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Zielgruppen für dieses Dokument.....	3
1.3 Definitionen und Abkürzungen.....	3
1.4 Inhalt und Verantwortung	3
1.4.1 Gesetzmäßiges Verhalten.....	3
1.4.2 Einhaltung der Menschenrechte und faire Arbeitspraktiken	3
1.4.2.1 Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit.....	4
1.4.2.2 Chancengleichheit und Respekt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
1.4.2.3 Transparenz von Arbeitszeit und Arbeitslohn	4
1.4.2.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Koalitionsfreiheit	4
1.4.2.5 Achtung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	4
1.4.2.6 Einsatz von Sicherheitspersonal.....	5
1.4.2.7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	5
1.4.3 Schutz der Umwelt und schonender Umgang mit Ressourcen	5
1.4.4 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien.....	5
1.4.5 Faires Verhalten im Wettbewerb und Compliance	6
1.4.5.1 Korruptionsprävention	6
1.4.5.2 Vermeiden von Interessenkonflikten	6
1.4.5.3 Einhaltung des Wettbewerbsrechts.....	6
1.4.5.4 Einhaltung von Exportkontroll- und Zollvorgaben sowie Kapitalmarktvorschriften.....	6
1.4.5.5 Geldwäscheprävention.....	6
1.4.6 Sicherer Umgang mit Geschäftsinformationen und Datenschutz	6
1.4.7 Umgang mit Unternehmensvermögen	7
1.4.8 Verbindlichkeit des Verhaltenskodex für Geschäftspartner und deren Lieferkette	7
1.4.9 Risikomanagement und Abhilfemaßnahmen	7
1.4.10 Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens	7
1.5 Schulungen und/oder Unterweisungen	8
1.6 Kontrollpunkte für die Qualitätssicherung	8
1.7 Risiken bei Abweichungen	8
1.8 Verweise	8
1.8.1 Verweise auf rechtliche Grundlagen, Normen, etc.	8
1.8.2 Verweise auf mitgeltende Dokumente, Prozesse und Anweisungen	9
1.9 Sicherheitsstufe	9
1.10 Änderungshistorie	9

1. Ziel und Zweck

Der Hamburger Energienetze GmbH (HNE) als kommunale Verteilungsnetzbetreiberin kommt aufgrund ihres energiepolitischen und gesellschaftlichen Auftrages eine besondere Verantwortung zu, auf die Einhaltung von bestimmten Grundprinzipien und Sorgfaltspflichten entlang der eigenen Lieferkette hinzuwirken. Die HNE hat die Kernelemente ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Verhaltenskodex festgelegt und unterstützt so die Achtung und Einhaltung der auch international anerkannten Menschenrechte sowie die legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen. Wesentliche Aspekte unseres geschäftlichen Handelns sind dabei für uns Integrität, Fairness, Respekt, Nachhaltigkeit und Transparenz.

Die Einhaltung bestimmter Standards zum Schutz von Menschenrechten, bestimmter Standards in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und in Bezug auf Compliance auch innerhalb unserer Lieferkette ist für uns von ebensolch hoher Bedeutung. So wie die HNE von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstverständlich verlangt, dass diese sich an die geltenden Gesetze und internen Vorgaben halten, so selbstverständlich verlangen wir daher auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich an entsprechende Standards halten und diese umsetzen.

Die HNE erwartet von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern daher, dass sie sich auf die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Grundprinzipien verpflichten oder die Einhaltung von in einem eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex verbindlich festgelegten Standards erklären. Sofern die Lieferanten und Geschäftspartner im Rahmen ihrer Beziehungen mit der HNE Dritte beauftragen, erwartet die HNE, dass diese sich ebenfalls zu diesen Grundprinzipien bekennen.

1.1 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für die nachfolgend genannten Zielgruppen.

1.2 Zielgruppen für dieses Dokument

Zielgruppe dieses Verhaltenskodex sind alle Vertragspartner, die die HNE mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgen, inklusive aller Kooperationspartner, Berater und Vermittler (im Folgenden für alle auch kurz: „Geschäftspartner“).

1.3 Definitionen und Abkürzungen

In diesem Dokument verwendete Definitionen und Abkürzungen sind im Text erklärt.

1.4 Inhalt und Verantwortung

1.4.1 Gesetzmäßiges Verhalten

Unsere Geschäftspartner einschließlich ihrer Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Repräsentantinnen und Repräsentanten, Nachunternehmer und Vertriebspartner halten alle für sie geltenden Rechtsvorschriften der jeweils auf sie anwendbaren Rechtsordnungen ein und vermeiden alle Handlungen, die dazu führen könnten, dass sie oder infolge deren HNE oder ein mit HNE verbundenes Unternehmen gegen geltendes Recht verstößt.

1.4.2 Einhaltung der Menschenrechte und faire Arbeitspraktiken

Geschäftspartner der HNE verpflichten sich, die internationalen Menschenrechte als fundamentale und grundlegende Vorgaben zu achten und einzuhalten und dabei im Rahmen der für sie jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, die folgenden Standards einzuhalten.

Die Geschäftspartner von HNE stellen ihren Mitarbeitern einen Arbeitsplatz zur Verfügung, der frei von unmenschlicher Behandlung (insbesondere körperliche Bestrafung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung, psychischem oder physischem Zwang oder verbale Beleidigung) und frei von der Androhung einer solchen Behandlung ist.

1.4.2.1 Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner müssen geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen um Zwangs- oder Pflichtarbeit, Sklaverei, Knechtschaft oder gar Menschenhandel, Kinderarbeit, illegale Arbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu verhindern. Sie tragen weder zu derartigen Arbeitspraktiken bei noch ziehen sie Nutzen daraus.

Sie stellen sicher, dass das Mindestalter bei Einstellungen dem jeweils anwendbaren Recht und den Standards der ILO entspricht und verbotene Kinderarbeit unterbleibt.

1.4.2.2 Chancengleichheit und Respekt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Geschäftspartner von HNE behandeln ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstverständlich mit Wertschätzung und Respekt. Sie diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft oder Zugehörigkeit, Hautfarbe, politischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, etwaiger Behinderung, sexueller Identität und Orientierung, religiöser Überzeugung, des Geschlechts, des Alters oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist oder wirkt.

Sie setzen sich dabei für Chancengleichheit aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Hierzu gehört auch, dass für gleichwertige Arbeit ein gleichwertiges Entgelt gezahlt wird.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner dulden zudem keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa durch die Anwendung psychischer Härte, durch sexuelle Belästigung oder Diskriminierung einschließlich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist.

1.4.2.3 Transparenz von Arbeitszeit und Arbeitslohn

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass die in ihrem Unternehmen geleisteten Arbeitszeiten und Überstunden innerhalb des Rahmens der jeweils anwendbaren Gesetze und Vorgaben und der jeweils geltenden Tarifverträge liegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei der Einstellung einen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechenden, hinreichend dokumentierten Vertrag in dem ihre Rechte und Pflichten sowie Arbeitszeit und Arbeitslohn wahrheitsgemäß und transparent dargelegt sind.

Für geleistete Arbeit wird ein angemessener Arbeitslohn gezahlt. Der angemessene Lohn bemisst sich dabei nach den Regelungen des Beschäftigungsortes und beträgt mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn. Abzüge vom Lohn aus disziplinarischen Gründen sind zu verbieten.

1.4.2.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Koalitionsfreiheit

Unsere Geschäftspartner unterstützen das Recht ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, nach dem Arbeitnehmer sich frei zusammenschließen oder einer Gewerkschaft beitreten können. Sie nutzen weder die Gründung noch den Beitritt oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder gar Vergeltungsmaßnahmen. Sie stellen sicher, dass sich Gewerkschaften innerhalb ihres Geschäftsbetriebes frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht betätigen dürfen; dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivhandlungen und Tarifverhandlungen.

Dazu gehört auch das Recht der Mitarbeiter, Beschwerden einzureichen, mutmaßliche Rechtsverstöße zu melden, sich einem Betriebsrat anzuschließen, ohne Diskriminierung, Vertragskündigung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung befürchten zu müssen.

Sofern die lokale Rechtsordnung die vorbenannten Rechte beschränken, sollten die Geschäftspartner alternative und rechtmäßige Mittel der Arbeitnehmervertretung nutzen, wie etwa Versammlungen, spezielle Ausschüsse und Dialoge.

1.4.2.5 Achtung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Unsere Geschäftspartner vermeiden alle negativen physischen, sozialen sowie ökologischen Auswirkungen und Risiken ihrer Geschäftstätigkeit für lokale Gemeinschaften und indigene Völker. Sie erkennen die besonderen Umstände der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker an und berücksichtigen die Sorgen und Erwartungen der Gemeinschaften, in denen sie arbeiten und leben.

1.4.2.6 Einsatz von Sicherheitspersonal

Geschäftspartner von HNE setzen zum Schutz ihrer unternehmerischen Projekte nur Sicherheitspersonal ein, dass die hier festgelegten Grundprinzipien, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte achtet und entsprechend geschult und angewiesen ist, bei Risiken und Gefahren angemessen zu reagieren.

1.4.2.7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unsere Geschäftspartner halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz an der Arbeitsstätte, am Arbeitsplatz und bei dem Einsatz von Arbeitsmitteln. Durch das Angebot entsprechender Ausbildung und Unterweisung oder sonstiger Schulungen tragen sie dafür Sorge, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz angemessen geschult sind. Sie etablieren zudem ein jeweils angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem.

Unsere Geschäftspartner werden insbesondere

- Für ein sicheres, sauberes und hygienisches Arbeitsumfeld sorgen
- Mitarbeiter vor übermäßiger Aussetzung gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen und die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Gefahrstoffen beachten
- Arbeitsbedingte Gesundheits- und Sicherheitsgefahren (chemische, biologische, physikalische und physiologische Gefahren) erfassen, überwachen und durch entsprechende Maßnahmen reduzieren.
- Geeignete Brandschutzmaßnahmen (technischer, baulicher und/oder organisatorischer Art) ergreifen,
- Geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung kostenfrei zur Verfügung stellen
- Verwendete Chemikalien gemäß dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) oder der Classification, Labelling and Packaging (CLP) Verordnung kennzeichnen und entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu lagern, zu transportieren und handzuhaben.
- Angemessene Schulungsmaßnahmen zur Aufklärung von arbeitsbedingten Risiken, Sicherheitsinformationen, Gesundheitsschutz, Vermeidung von Arbeitsunfällen, Ersten Hilfe, Chemikalienmanagement und zum Brandschutz durchführen.
- Geeignete Notfallpläne ausarbeiten und bei Unfällen für medizinische Versorgung Sorge tragen.

1.4.3 Schutz der Umwelt und schonender Umgang mit Ressourcen

HNE erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit alle für sie geltenden Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten und einhalten. Sie stellen zudem einen verantwortungsvollen Umgang mit Gefahrstoffen sicher. Wenn Gefahrstoffe aufgrund ihrer Tätigkeit in die Umwelt gelangen, gilt dies insbesondere für deren sichere Beschaffung, Kennzeichnung, Handhabung, Bewegung, Sammlung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung. Im Zuge ihrer Geschäftsaktivitäten bemühen sich unsere Geschäftspartner, Abfälle und Emissionen in die Luft, in das Wasser oder in den Boden zu vermeiden. Geschäftspartner, deren unternehmerische Aktivitäten sich auf die Umwelt auswirken, etablieren ein angemessenes Umweltschutzmanagement, das die sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Entsorgung, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Bewirtschaftung von Abfällen, Luftemissionen und Abwassereinleitungen gewährleisten. Für Unfälle, die ein Umweltrisiko darstellen, sollten Geschäftspartner Notfallverfahren und -personal zur Verfügung stehen.

Unsere Geschäftspartner setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz, Schonung der natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe), Reduzierung der Verwendung gefährlicher Stoffe und zum Recycling ein.

1.4.4 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Unsere Geschäftspartner stellen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit durch angemessene Maßnahmen sicher, dass in ihren Produkten die Verwendung von Rohstoffen vermieden wird, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und die zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen Auswirkungen beitragen. Auf Anfrage von HNE können Informationen offengelegt werden, die die Quelle und den Ursprung der gelieferten Rohmaterialien aufzeigen.

1.4.5 Faires Verhalten im Wettbewerb und Compliance

HNE erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die jeweils anwendbaren Regeln eines fairen Wettbewerbs einhalten. Ebenso erwarten wir, dass sie angemessene interne Methoden und Standards zur Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorgaben etablieren und umsetzen.

1.4.5.1 Korruptionsprävention

Unsere Geschäftspartner tolerieren keine Form der Korruption und beteiligen sich weder direkt noch indirekt an solchen Praktiken. Sie stellen durch angemessene Maßnahmen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die ihrer eigenen Geschäftspartner keine unzulässigen Vorteile oder andere Zuwendungen annehmen oder anbieten, um sich in unlauterer oder unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen. Dies gilt auch für sogenannte Beschleunigungszahlungen („facilitation payments“, das sind bspw. nach manchen Rechtsordnungen rechtmäßige Zahlung zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten). Geschäftspartner bieten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HNE weder direkt noch indirekt unzulässige Vorteile in Form von Einladungen, Geschenken, Bewirtungen an oder fordern diese. Sie tragen durch entsprechende Schulungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge dafür, dass diese in angemessener Weise zum Thema Korruptionsprävention und Umgang mit Zuwendungen sensibilisiert sind.

1.4.5.2 Vermeiden von Interessenkonflikten

Geschäftspartner von HNE treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich dabei nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen. Sollte dennoch ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt eintreten, werden alle betroffenen Parteien so schnell wie möglich informiert.

1.4.5.3 Einhaltung des Wettbewerbsrechts

Unsere Geschäftspartner kennen und beachten die jeweils für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze und beachten diese. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen, insbesondere keine Preis-, Angebots- oder Marktabsprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten.

Sie tragen dafür Sorge, dass weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

1.4.5.4 Einhaltung von Exportkontroll- und Zollvorgaben sowie Kapitalmarktvorschriften

Unsere Geschäftspartner beachten alle jeweils relevanten Gesetze für den Import und Export und für die Verzollung von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie alle jeweils geltenden Sanktionen, Embargos (beispielsweise: Sanktionen der Vereinten Nationen (UN), der Sanktionsvorschriften des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, der US Export Administration Regulations, des UK Export Control Act von 2002 und der Europäischen Union (EU)) sowie andere gesetzlich festgelegte Außenhandelsbeschränkungen und Energiehandelsvorschriften.

Gleiches gilt für alle jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Kapitalmarktvorschriften.

1.4.5.5 Geldwäscheprävention

Geschäftspartner von HNE unterhalten nur Geschäftsbeziehungen mit solchen Geschäftspartnern, von deren Integrität sie überzeugt sind und unterhalten angemessene Maßnahmen zur Geschäftspartnerprüfung im Rahmen der für sie geltenden Vorgaben. Darüber hinaus halten sie die jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäscheprävention ein.

1.4.6 Sicherer Umgang mit Geschäftsinformationen und Datenschutz

Geschäftsgeheimnisse und die Vertraulichkeit von Informationen werden von unseren Geschäftspartnern geschützt. Sie geben Informationen von HNE nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung und Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vertraulichkeitsvereinbarung mit HNE an verbundene Unternehmen oder Dritte weiter.

Werden Daten der HNE oder von Geschäftspartnern in der Lieferkette deren Mitarbeiter oder Kunden anvertraut, dürfen diese Daten nur zu den vereinbarten Zwecken und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze verwendet und nur von befugten Personen verwendet werden.

Sämtliche schutzwürdige Daten und Geschäftsgeheimnisse werden technisch vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt. Unsere Geschäftspartner stellen dabei zudem sicher, dass sie personenbezogene Daten von eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie anderen Betroffenen vertraulich und verantwortungsbewusst verarbeiten und stellen sicher, dass solche Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet werden.

Sofern Geschäftspartner im Zuge der Zusammenarbeit mit HNE sogenannte wirtschaftlich sensible oder wirtschaftlich vorteilhaften Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsrechts erhalten sollten, stellen sie ebenfalls durch geeignete Maßnahmen sicher, dass diese nicht unzulässigerweise an im Energiemarkt wettbewerbliche Bereiche im eigenen Unternehmen oder an Dritte gelangen.

1.4.7 Umgang mit Unternehmensvermögen

Unsere Geschäftspartner schützen das Eigentum und Unternehmensvermögen der HNE und gehen verantwortungsvoll damit um. Sie setzen diese nicht für unlautere, unzulässige oder betriebsfremde Zwecke ein und tragen dafür Sorge, dass weder ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch die der von ihnen eingesetzten Subunternehmer oder andere von ihnen beauftragte Dritte das Eigentum von HNE beschädigen oder missbräuchlich verwenden.

1.4.8 Verbindlichkeit des Verhaltenskodex für Geschäftspartner und deren Lieferkette

Unsere Geschäftspartner haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundprinzipien selbst einzuhalten und werden diese auch bei der Auswahl der eigenen Lieferanten und im Umgang mit diesen beachten. Sie werden sich dafür einsetzen, diese Standards auch bei den eigenen Lieferanten zu etablieren.

1.4.9 Risikomanagement und Abhilfemaßnahmen

Unsere Geschäftspartner nehmen jeweils im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit angemessene Risikoanalysen vor, um die im eigenen Geschäftsbereich bestehenden Risiken in Bezug auf die hier festgelegten Grundprinzipien zu ermitteln und diesen durch ein ebenso angemessenes Risikomanagement zu begegnen.

Stellt ein Lieferant oder sonstiger Geschäftspartner von HNE fest, dass ein Verstoss gegen in diesem Verhaltenskodex niedergelegte Grundprinzipien im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem eigenen Geschäftspartner bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreift er unmittelbar Maßnahmen zu deren Verhinderung, Minimierung oder Beendigung. In einem solchen Fall informiert der Lieferant oder sonstiger Geschäftspartner HNE unverzüglich, auch um eventuell gemeinsam entsprechende Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten.

1.4.10 Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

HNE empfiehlt ihren Geschäftspartnern dringend, ein Beschwerdeverfahren einzurichten, das es eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Dritten ermöglicht, Bedenken und potenzielle Verletzungen der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards auch anonym zu melden, die Identität der meldenden Person dabei zu schützen und mögliche Repressalien gegen die meldende Person zu vermeiden. Wo die Einrichtung eines solchen Verfahrens nicht möglich sein sollte, erwarten wir, dass sie etwaigen Bedenken offen zuhören, entsprechend handeln und die meldende Person schützen.

Darüber hinaus regt HNE an, dass Geschäftspartner ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere von der Zusammenarbeit mit HNE betroffene Dritte über die Möglichkeit informieren, sich an die externe Ombudsstelle von HNE zu wenden, sofern bei diesen Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der hier festgelegten Standards oder den Verhaltenskodex von HNE bestehen oder Bedenken bestehen, dass HNE die Vorgaben des eigenen Verhaltenskodex einhält.

Die Beschwerdestelle bzw. den Kontakt zur Einreichung von Beschwerden finden sie über unsere Internetseite (s. Hinweisgebersystem).

1.5 Schulungen und/oder Unterweisungen

Unsere Geschäftspartner tragen durch angemessene Fortbildungen, Unterweisungen oder andere Schulungsmaßnahmen der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher, dass diese in Bezug auf die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundprinzipien sensibilisiert sind. Sie etablieren angemessene Management-Systeme und Kontrollmechanismen, um diese in den eigenen Geschäftsprozessen zu etablieren und deren Umsetzung gewährleisten zu können. Sie können die Umsetzung der hier genannten Standards gegenüber HNE auch durch die Vorlage entsprechende Zertifizierungen zeigen. Geschäftspartner sollten zudem sicherstellen und durch geeignete Maßnahmen überwachen, dass die Grundsätze dieses Verhaltenskodex auch in der eigenen Lieferkette eingehalten werden.

1.6 Kontrollpunkte für die Qualitätssicherung

HNE ist bewusst, dass Geschäftspartner jeweils unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und diese auf unterschiedliche Weise in angemessener Form umsetzen können. HNE behält sich im Rahmen der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten das Recht vor durch entsprechende Maßnahmen zu überprüfen, inwiefern die Vorgaben dieses Verhaltenskodex eingehalten werden und Korrekturmaßnahmen zu verlangen. Die Überprüfung kann sowohl im Wege der Selbstauskunft, Auskunft durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten, Dokumentationsprüfung sowie durch die Durchführung von Audits vor Ort stattfinden.

1.7 Risiken bei Abweichungen

Werden die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundprinzipien durch einen Geschäftspartner von HNE nicht eingehalten, kann dies gravierende Folgen für das betreffende Unternehmen, aber auch für HNE haben. Diese können von behördlichen Eingriffen in die Geschäftstätigkeit über die Verhängung von Zwangs- oder Bußgeldern, den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge bis hin zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen reichen.

HNE behält sich zudem das Recht vor, Verbesserungsmaßnahmen zu verlangen, angezeigte Maßnahmen zu überprüfen, Verträge mit Geschäftspartnern zu kündigen oder auszusetzen, die nicht nachweisen können, dass sie sich an die Grundprinzipien dieses Verhaltenskodex halten.

1.8 Verweise

1.8.1 Verweise auf rechtliche Grundlagen, Normen, etc.

Dokument	Beschreibung
Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten	
§ 130 OWiG	
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen	
Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO)	
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	
Prinzipien des UN Global Compact	
DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsystem	
DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsystem	
DIN EN ISO 27001 Informationssicherheitsmanagementsystem	
Anlage zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2 LkSG aufgeführten internationalen Übereinkommen	

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1.8.2 Verweise auf mitgeltende Dokumente, Prozesse und Anweisungen

- Verhaltenskodex der Hamburger Energienetze GmbH
- Richtlinie zur Vorbeugung gegen Korruption
- Leitlinie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Unternehmensleitsätze zum Umweltschutz
- Compliance-Rahmenrichtlinie für die öffentlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg
- Compliance Rahmen Richtlinie (HNE)

1.9 Sicherheitsstufe

Öffentlich (C1).

1.10 Änderungshistorie

Versionsnummer	Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	Ersterstellung	01.03.2024
02	Format- und Textanpassung HNE	01.01.2026